

SPD-Stadtratsfraktion
Bamberg
Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:
Michael Zecho**

Bamberg Service
Margaretendamm 40
96052 Bamberg
Telefon (0951) 87-7110
Telefax (0951) 87-7101
E-Mail: michael.zecho@
bamberg-service.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

12.09.2024

Antrag zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Ihr Antrag vom 02.09.2024 / Nummer 2024-144

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kuntke,
sehr geehrter Herr Süß,

der Bau- und Werkssenat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 eine Rückkehr zur satzungsmäßigen Müllentsorgung beschlossen. Gründe hierfür waren vor allem der Arbeitsschutz der Müllwerker und gleichzeitig die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch der Bürgerinnen und Bürger.

Im BayAbfG Art. 7 wird der kommunalen Abfallentsorgung das Recht eingeräumt, zu bestimmen, an welchem Ort die Abfälle zu überlassen sind. Dies hat die Stadt Bamberg in ihrer Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) § 15 umgesetzt und unter Abs. (2) 6 und Abs. (3) in einem Merkblatt zu den Müllbehälterstellplätzen im Voll- und Teilservice festgelegt. Das Merkblatt wurde unter Berücksichtigung der gültigen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 43, DGUV Regel 114-601) erstellt.

Hierin ist u.a. geregelt, dass das Befahren von Sackgassen bzw. Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge verboten ist. Beim Rückwärtsfahren und Rangieren mit Müllfahrzeugen entsteht ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für alle Personen, die sich im näheren Umfeld des Fahrzeuges befinden. So entstehen Gefährdungen durch mögliches Erfassen von Personen, Überrollen von Personen, Quetschen von Personen zwischen Fahrzeug und Hindernissen. Dies kann zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen führen. Neben den Beschäftigten sind vor allem Radfahrende, Kinder, sowie ältere oder behinderte Personen gefährdet.

Ebenso werden generell keine Privatgrundstücke befahren. Treffen diese Umstände an einzelnen Objekten zu, müssen die Müllbehälter im Regelfall in Eigenregie an den nächstgelegenen Platz an einer öffentlichen Straße, welcher mit üblichen Müllsammelfahrzeugen angefahren werden kann, bereitgestellt werden.

Aktuell werden von der Abteilung Entsorgung vorerst Privatgrundstücke, die bis dato befahren wurden, überprüft. Dabei werden nur solche Objekte, an denen das Befahren des Grundstückes mit Gefahren und Problemen verbunden ist, dann auch den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Bamberg in Verbindung mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechend, angepasst. Dabei ist es nicht nur von Belang, auf die Gesundheit und Gefahrenabwehr der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzustellen, sondern auch auf die von Passantinnen und Passanten und anderen Verkehrsteilnehmenden.

Zweifelsohne gibt es im Stadtgebiet Bamberg noch viele Entsorgungssituationen, die nicht satzungskonform sind. Die Abteilung Entsorgung arbeitet intensiv daran, alle diese Fälle zu bereinigen. So wird es auch sicherlich öffentliche Straßen treffen, die von den Müllfahrzeugen aufgrund der Regelungen künftig nicht mehr befahren werden können. Alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden dann natürlich im Vorfeld über eine bevorstehende Umstellung rechtzeitig informiert.

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung der Stadt Bamberg stellen geltendes Ortsrecht dar. Es ist somit die Aufgabe und Pflicht von Bamberg Service, diese Satzungen zu vollziehen. Mit Bedauern muss die Abteilung Entsorgung feststellen, dass sich nicht wirklich jeder für die geltende Rechtslage interessiert und dementsprechend vermehrt versucht wird, eine Lösung jenseits des geltenden Rechts zu erwirken.

Aus Sicht der Abteilung Entsorgung wäre eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand beim Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung ein fataler Rückschritt in Verfahrensweisen, die allen geltenden Regelwerken und Vorschriften widersprechen. Die Verwaltung und der Stadtrat sind an Recht und Gesetz gebunden.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Antrag hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister

II. Zustellen:
Über das Referat 6 / Techn. Werkleitung Herrn Beese zur Unterschrift

In das Referat 1 / Herrn Oberbürgermeister zur Unterschrift


III. In Kopie an:
Stadtratsfraktion Grünes Bamberg
CSU-Stadtratsfraktion
BuB-Stadtratsfraktion
BBB-Stadtratsfraktion
Wählergruppierung Alternative für Deutschland Bayern
Wählergruppierung Bamberger Linke Liste
Ausschussgemeinschaft FW – FDP
Ausschussgemeinschaft VOLT-ÖDP

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.


IV. In Abdruck an:
6 S
6-Contr.
Amt 10 / Sitzungsdienst
Amt 13 / Amt für Bürgerbeteiligung
über Ref. 5: Amt 38 / Klima- und Umweltamt

V. Zustellen:

Bamberg, 12.09.2024


Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bamberg Service
Techn. Werkleiter


Thomas Beese